

Der Deutsche Handelstag über die Kriegsorganisationen.

Der Ausschuß des Deutschen Handelstages beschäftigte sich am 10. Februar mit der Ausschaltung des Handels durch die Kriegsorganisationen auf dem Gebiete der Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs. Der Ausschuß gab einstimmig folgende Erklärung ab:

Die aus den Verhältnissen des Krieges entstandene Zwangsregelung auf weiten Gebieten des Warenverkehrs durch eine unübersehbare Fülle von behördlichen und behördenähnlichen Stellen bedeutet eine schwere Last für Industrie und Handel. Sie wird von ihnen in opferwilligem Verständnis für die Not der Zeit getragen. Aber diese Stände betrachten es andererseits als ihr Recht und ihre Pflicht, sich gegen Auswüchse und Ueberreibungen eines solchen Systems zu wenden. Sie warnen in Sonderheit davor, die gemeinwirtschaftliche Regelung in wachsendem Umfang ohne zwingende Gründe auch auf den Einfuhrhandel auszudehnen, dessen Anforderungen an kaufmännische Regsamkeit und Anpassungsfähigkeit öffentliche Stellen nicht genügend gewachsen sind. Der Beschluß des Reichstages vom 14. Januar d. J., der der Zentral-Einkaufsgesellschaft ein Monopol für den gesamten Einfuhrhandel in Lebensmitteln zugewiesen sehen will, entbehrt in dieser Verallgemeinerung der zureichenden Begründung und kann nicht gebilligt werden.

Sowohl zum Zwecke der Aufrechterhaltung des privaten Einfuhrgeschäftes wie zum Schutz des Kaufmannes gegen unerbittliche Verluste bedarf es einer richtigeren Ausgestaltung des Verfahrens der Beschlagnahme und Enteignung. — Die Uebernahmepreise müssen so bemessen werden, daß sie, ohne Preistreiberereien zu unterstützen, doch dem ordentlichen Handel den Ersatz seiner Herstellungskosten und einen angemessenen Gewinn gewähren. Zur Festsetzung und dauernden Ueberwachung dieser Preise sind Sachverständige aus den betroffenen Erwerbszweigen heranzuziehen. Streitfälle sind durchweg von Sachverständigen-Schiedsgerichten zu entscheiden; ihnen ist das Recht zu geben, in Ausnahmefällen über etwaige Höchstpreise hinauszugehen. Erfolgt Enteignung und Uebernahme erst längere Zeit nach der Beschlagnahme, muß dem Lagerhalter ein Anspruch auf Entschädigung für Zinsverlust und Aufbewahrung zugestanden werden.

In ihrer eigenen Preispolitik dürfen die öffentlichen Organisationen niemals den gemeinnützigen Zweck, dem sie ihre Daseinsberechtigung verdanken, aus dem Auge verlieren. Sie sind zu entsprechendem Verhalten erforderlichenfalls von den Aufsichtsbehörden zu veranlassen. Ihre bevorzugte Stellung dürfen sie nicht benutzen, um im geschäftlichen Verkehr Rechte und Pflichten einseitig zu ihren Gunsten festzusetzen. Bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben haben sie den freien Handel nicht nur so wenig wie möglich zu behindern, sondern unter Zugiehung der amtlichen Handelsvertretungen nach Möglichkeit zu fördern und heranzuziehen. Auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung kann die Bildung besonderer kommunaler Einkaufs- und Verteilungsstellen, wenn in ihnen Behörden und Handel gemeinnützig zusammenwirken, ein geeignetes Mittel dafür bilden.

Die Form einer Interessenvereinigung, wie sie die Rohstoff-Gesellschaften darstellen, erscheint für eine mit erheblichen öffentlichen Zwangsbesugnissen ausgestattete Organisation nicht geeignet. Zum wenigsten müßte Sorge getragen werden, daß ihr Vertreter aller beteiligten Interessen angehören. Die mehr in behördlicher Form aufgebauten Organisationen bedürfen dagegen der stärkeren Durchdringung mit sachverständigen Persönlichkeiten und sollten sich in größerem Umfange des Rates und der Unterstützung der Beteiligten bedienen.

Eine völlige Beseitigung aller mit den Kriegsorganisationen verbundenen Unzuträglichkeiten und Schäden wird niemals gelingen; den freien Handel wirklich zu ersetzen, sind sie ihrer Natur nach außerstande. Sie finden ihre einzige Begründung in den Verhältnissen dieses Krieges und sind nach seiner Beendigung so rasch wie möglich wieder zu beseitigen.

Der Ausschuß des Deutschen Handelstages beschäftigte sich am 10. Februar mit einigen Zweifelsfragen, die hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 entstanden sind. Der Ausschuß gab einstimmig folgende Erklärung ab:

„Der nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 unter Strafe gestellte Tatbestand der übermäßigen Preisforderung ist als nicht gegeben zu betrachten, wenn der geforderte Preis sich innerhalb der Grenzen des Marktpreises hält. Durch entsprechende Abänderung der Bekanntmachung ist dies zweifelsfrei festzustellen. Es verstößt nicht gegen Sinn oder Wortlaut der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915, wenn ein Kaufmann bei knappem Warenvorrat ausschließlich an seine Kunden verkauft, Fremden aber die Verabfolgung verweigert, sofern die Absicht der Erzielung höherer Preise fehlt.“